

## Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal & Amt

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „insieme, Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal und Amt“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. mit Sitz in 8952 Schlieren. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt weder Erwerbszwecke noch Selbsthilfezwecke.

#### Art. 2

Der Verein fördert das Wohl aller Menschen mit einer geistigen Behinderung durch bestmögliche Integration in die Gesellschaft.

#### Art. 3

Diesen Zweck erfüllt der Verein wie folgt:

- a) Er weckt und fördert die Verantwortung und Initiative der Eltern und Angehörigen durch Information, Beratung und Fortbildung.
- b) Er gestaltet und unterstützt ergänzende Angebote und Aktivitäten zugunsten der Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- c) Er widmet sich der Interessenvertretung und unterbreitet Behörden, Organisationen und Sozialwerken Anregungen zur Entwicklung von Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- d) Er unterhält gute Kontakte zu Organisationen, Bevölkerung und Medien, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- e) Er pflegt den Erfahrungsaustausch mit verwandten Organisationen.

Der Verein kann alle Aktivitäten unternehmen, die zur Erfüllung seines Zwecks sinnvoll erscheinen.

#### Art. 4

Der Verein kann sich kantonalen und schweizerischen Organisationen anschliessen und Initiativen zugunsten von Menschen mit einer geistigen Behinderung unterstützen. Ferner kann er zur Wahrung seiner Interessen lokalen Organisationen beitreten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu entrichten, insbesondere a) Menschen mit einer geistigen Behinderung; b) Angehörige und Freunde von Menschen mit einer geistigen Behinderung; c) zugewandte Organisationen.

#### Art. 6

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

#### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs durch schriftliche Erklärung. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Bleibt der Jahresbeitrag Ende Vereinsjahr trotz doppelter Aufforderung offen, erlischt die Mitgliedschaft.

### III. Finanzen

#### Art. 8

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) jährliche Beiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Zuwendungen von Behörden, Organisationen und Firmen
- c) freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen (inkl. Schenkungen und Vermächnisse)
- d) Erträge aus Veranstaltungen wie Bazare, Festwirtschaften etc.
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

#### Art. 9

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder Fr. 60 (Stand 2018).

#### Art. 10

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Verpflichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Deckung von Vereinsschulden sind ausgeschlossen.

### IV. Generalversammlung

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder die 2 Rechnungsrevisoren bzw. ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Mitglieder haben das Recht, vorgängig der Versammlung Traktanden in schriftlicher Form einzureichen. Es wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 12

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

### **Art. 13**

Über Verhandlungsgeschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen.

### **Art. 14**

Jedes Mitglied (Art. 5) verfügt über *eine* Stimme. Gönner (Art. 8 b und c) sind willkommen. Sie stimmen nicht mit. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft es den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen, Zusammenschluss oder Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 15**

Sachgeschäfte und Wahlen werden durch offenes Handmehr entschieden, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

### **Art. 16**

Der Generalversammlung stehen die folgenden Geschäfte zu:

- a) Abnahme des Protokolls von Generalversammlungen
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags für das nächste Vereinsjahr sowie Genehmigung des Budgets
- d) Wahl der 5 bis 10 Vorstandsmitglieder (gestaffelt) für die Dauer von je 2 Jahren. Präsidium und 3 Mitglieder: Jahr 1; übriger Vorstand: Jahr 2 usw.
- e) Wahl der 2 Rechnungsrevisoren (gestaffelt) für die Dauer von je 2 Jahren. 1. Revisor: Jahr 1, 2. Revisor: Jahr 2 usw.
- f) Revision der Statuten, insbesondere Zusammenschluss bzw. Auflösung des Vereins
- g) Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, welche ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand überwiesen werden

## **V. Vorstand**

### **Art. 17**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, das Aktuariat und die Finanzführung. Er regelt die Unterschriftsberechtigung. Ziel: Begrenzung grösserer Risiken; Ermöglichung konsequenter Delegation von Aufgaben.

**Art. 18** Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **Art. 19**

Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- a) die Abnahme der Protokolle von Vorstandssitzungen
- b) die gesamte Geschäftsführung im Sinne von Art. 2 und 3
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) den Erlass des Jahresbeitrags in Einzelfällen
- f) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen

Ferner kann er im Namen und im Interesse des Vereins weiteren Organisationen beitreten und die Vertreter des Vereins in diesen Organisationen bezeichnen.

### **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Sie enthält die Traktanden der Sitzung. Es wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 21**

Beschlüsse über traktandierte Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft es den Stichentscheid. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte sind nur im Beisein und im Einverständnis aller Mitglieder des Vorstands möglich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

## **VI. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Betriebs- und Vermögensrechnung des Vereins, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

## **VII. Auflösung**

### **Art. 23**

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einem steuerbefreiten Sozialwerk mit Sitz Schweiz und ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

*Diese Statuten wurden an der GV vom 16.4.2018 angenommen und treten auf den 1. Mai 2018 in Kraft.*

Ort und Datum der Gründungsstatuten: Schlieren, 3. Juli 1972. Änderungen: 1987, 2003, 2007, 2018.

### **insieme Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal und Amt**

Der Präsident: Dr. Jean-Jacques Bertschi

Die Geschäftsleiterin: Heidi Bertschi-Strähle

**insieme** ist durch Verfügung der Finanzdirektion ZH 12/10 181 per 1.1.2012 von den Gemeinde-, Staats- & Bundessteuern befreit.